



Brüssel, den 3. September 2026

CM 4021/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0156(COD)

CODEC
UD
ENFOCUSTOM
ECOFIN
MI
COMER
TRANS
FISC
RESPR
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.2480

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur
Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (**erste Lesung**)

Ergebnis des mit der Mitteilung CM 3931/26 eingeleiteten schriftlichen
Verfahrens

– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates

= ENDE DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 3931/26 vom 1. September 2026 eingeleitete schriftliche Verfahren am 3. September 2026 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in der Fassung der Dokumente 8190/26 und 8190/26 ADD 1 gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die von der Kommission abgegebene Erklärung ist in der Anlage wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung der Kommission zur Bearbeitungsgebühr der Union

Sobald die Bearbeitungsgebühr der Union im Zollkodex der Union festgelegt ist, wird sie ein traditionelles Eigenmittel (TEM) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des [gegenwärtigen Eigenmittelbeschlusses] Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹ darstellen, da es sich um einen Betrag handelt, der hinsichtlich des Warenverkehrs mit Drittländern von den Organen der Union eingeführt wird.

Gemäß dem gegenwärtigen Eigenmittelbeschluss behalten die Mitgliedstaaten 25 % der TEM ein, während der Rest Haushaltseinnahmen der EU sind.

Mit Artikel 13 Absatz 9 des Vorschlags der Kommission für den neuen Eigenmittelbeschluss¹ wird jedoch eine Übergangsmaßnahme eingeführt, der zufolge die Bearbeitungsgebühr dem Unionshaushalt erst am Ende dieses MFR zur Verfügung gestellt wird². Im Falle einer Einigung auf diese Bestimmung wären somit bis Ende 2027 die Mitgliedstaaten die Empfänger der Einnahmen aus der Gebühr.

Die Einzelheiten der Umsetzung einer solchen Vereinbarung werden im Vorschlag für eine Bereitstellungsverordnung festgelegt.

Bis die Mitgliedstaaten zu dieser Bestimmung eine Einigung erzielen und diese in Kraft tritt, gelten die Bestimmungen des Eigenmittelbeschlusses, der derzeit in Kraft ist. Mithin ist es eindeutig im Interesse der Mitgliedstaaten, sich so bald wie möglich auf den neuen Eigenmittelbeschluss zu einigen.

¹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) 574 final).

² Artikel 13 Absatz 9: Im Zeitraum vom [1. November 2026] bis zum 31. Dezember 2027 werden Beträge traditioneller Eigenmittel in Bezug auf die Handhabung der Überlassung von im Fernverkauf verkauften Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abweichend von Artikel 9 Absatz 3 und von den in Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 erlassenen Vorschriften nicht bereitgestellt und gelten die Vorschriften bezüglich der Kontrollen, Überwachung und Berichterstattung nicht für diese Beträge.